

Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Mitglieder des Rates

Aufwandsentschädigung	§ 1	S. 2
Fahrtkosten	§ 2	S. 2
Verdienstausschlag	§ 3	S. 3
Reisekostenvergütung	§ 4	S. 4

ZWEITER ABSCHNITT

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Aufwandsentschädigung	§ 5	S. 4
-----------------------------	-----------	------

DRITTER ABSCHNITT

Mitglieder der Ortsräte

Aufwandsentschädigung	§ 6	S. 4
Fahrtkosten	§ 7	S. 5

VIERTER ABSCHNITT

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren)

Aufwandsentschädigung	§ 8	S. 5
-----------------------------	-----------	------

FÜNFTER ABSCHNITT

Freiwillige Feuerwehren

Aufwandsentschädigung	§ 9	S. 5
-----------------------------	-----------	------

SECHSTER ABSCHNITT

Zahlungsgrundsätze

Anspruch	§ 10	S. 7
Fälligkeit der Entschädigungen.....	§ 11	S. 8
Inkrafttreten	§ 12	S. 8

Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Satzung erlassen, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung, beschlossen am 15.11.2018:

ERSTER ABSCHNITT

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 195,00 Euro.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Erster stellv. Bürgermeister	290,00 Euro
b) Zweiter stellv. Bürgermeister	195,00 Euro
c) Dritter stellv. Bürgermeister	105,00 Euro
d) Fraktionsvorsitzender	290,00 Euro
e) Ratsvorsitzender	105,00 Euro
- (3) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie bzw. er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind, werden bis zu einem Betrag von 9,00 Euro pro Stunde, höchstens 36,00 Euro je Sitzungstag erstattet.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem elektronisch beziehen, erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 25,00 Euro zur Abgeltung des dadurch entstehenden Aufwandes.
- (6) Sind in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 2

Fahrkosten

Die Erstattung von Fahrkosten für notwendige Fahrten zur Ausübung des Mandats als Ratsfrau und Ratsherr innerhalb des Stadtgebietes wird wie folgt abgegolten:

- a) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Fahrkostenpauschale in Höhe eines Grundbetrages von 20,00 Euro monatlich.
- b) Ratsfrauen und Ratsherren mit Wohnsitz in den Ortschaften Dorste, Düna, Förste (Ortsteile Förste und Nienstedt), Lerbach, Marke, Riefensbeek-Kamschlacken und Schwiegershausen erhalten zum Grundbetrag der Fahrkostenpauschale einen Steigerungsbetrag von 13,00 Euro monatlich.
- c) Die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zum Grundbetrag der Fahrkostenpauschale einen Steigerungsbetrag in Höhe des einfachen Grundbetrages monatlich.

Beträge nach b) und c) können nicht nebeneinander bezogen werden; es ist jeweils der höchste Betrag zu gewähren.

Für die Bestimmungen des Wohnsitzes gilt § 28 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

§ 3

Verdienstaussfall

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren, die unselbständig tätig sind, wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 34,00 Euro je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 136,00 Euro je Sitzungstag erstattet.
- (2) Für Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. Grundlage für die Berechnung dieses Pauschalstundensatzes ist das abgelaufene Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes erfolgt nur für die Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 1 – 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von bis zu 9,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens 36,00 Euro je Sitzungstag.
- (6) Die Erstattung des Verdienstaussfalles und des Pauschalstundensatzes nach den Abs. 1 – 5 erfolgt nur, wenn sie durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Genehmigung der Dienstreise erteilt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Daneben wird Verdienstaufschlag nach § 3 erstattet. In diesem Fall wird der Höchstbetrag je Tag nach § 3 Abs. 1 und 4 auf 272,00 Euro und nach § 3 Abs. 5 auf 72,00 Euro festgelegt.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 Euro je Sitzung.
- (2) Daneben erhält der nicht dem Rat angehörende Vorsitzende eines Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 85,00 Euro je Sitzung.
- (3) Die übrigen nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Vorbereitung der Sitzungen und Sitzungsteilnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 28,00 Euro je Sitzung.
- (4) Für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Der Nachweis der gefahrenen Kilometer ist durch Führung eines Fahrtenbuches zu erbringen; bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Fahrkosten in Höhe der geltenden Tarife ersetzt.
- (5) Daneben werden entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Abs. 4 sowie Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung nach §§ 3 und 4 gezahlt.

DRITTER ABSCHNITT

Mitglieder der Ortsräte

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Ortsratsmitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

- | | |
|--|-------------|
| a) Ortsbürgermeister in Ortschaften bis zu 2.000 Einwohner | 150,00 Euro |
| b) Ortsbürgermeister in Ortschaften über 2.000 Einwohner | 170,00 Euro |
| c) Stellv. Ortsbürgermeister | 24,00 Euro |
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten für die Teilnahme an den Ortschaftssitzungen ein Sitzungsgeld von 19,00 Euro je Sitzung.
- (4) Daneben werden entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Abs. 4 sowie Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung nach §§ 3 und 4 gezahlt.

**§ 7
Fahrkosten**

- (1) Ortsbürgermeister und stellvertretende Ortsbürgermeister erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Ortschaftsgebietes eine Fahrkostenpauschale von 12,00 Euro monatlich.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Orsrates erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Ortschaftsgebietes Ersatz gemäß § 5 Abs. 4.

VIERTER ABSCHNITT

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren)

**§ 8
Aufwandsentschädigung**

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren) werden gezahlt:

Ortsvorsteher	100,00 Euro
Ortsjugendpfleger	70,00 Euro

- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. In diesem Fall wird Verdienstaufschlag entsprechend § 3 erstattet.

Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

FÜNFTER ABSCHNITT

Freiwillige Feuerwehren

**§ 9
Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Funktionsträgern werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Stadtbrandmeister	310,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	55,00 Euro

Stellv. Stadtbrandmeister	155,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	27,00 Euro
Stadtjugendwart	55,00 Euro
Stadtkinderfeuerwehrwart	42,00 Euro
Stadtsicherheitsbeauftragter	55,00 Euro
Stadtzeugwart	45,00 Euro
Stadtatemschutzgerätewart	90,00 Euro
Stellv. Stadtatemschutzgerätewart	45,00 Euro

Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitspunkt

Ortsbrandmeister	160,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	55,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	80,00 Euro
Gerätewart	27,00 Euro
Jugendwart	42,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	42,00 Euro
Atemschutzgerätewart	55,00 Euro

Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrückstützpunkt

Ortsbrandmeister	115,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	27,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	45,00 Euro
Gerätewart	25,00 Euro
Jugendwart	42,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	36,00 Euro
Atemschutzgerätewart	42,00 Euro

Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung

Ortsbrandmeister	105,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	27,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	40,00 Euro
Gerätewart	25,00 Euro
Jugendwart	42,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	25,00 Euro
Atemschutzgerätewart	27,00 Euro

Löschgruppe

Gerätewart	25,00 Euro
------------	------------

Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart erhöht sich um 9,00 Euro je Feuerwehrfahrzeug.

Stadtbrandmeister bzw. stellv. Stadtbrandmeister, die neben dieser Funktion die Funktion eines stellv. Ortsbrandmeisters wahrnehmen, erhalten zusätzlich die Hälfte der ihnen als stellv. Ortsbrandmeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die gleiche Regelung gilt entsprechend auch für den Stadtjugendwart und Sicherheitsbeauftragten, die zusätzlich die Funktion des Jugendwartes und Sicherheitsbeauftragten innerhalb einer Ortsfeuerwehr ausüben.

- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Stadtkommandos und der Ortskommandos erhalten bei Teilnahme an den im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einberufenen Kommandositzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 4,50 Euro je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder einschl. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an den vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben von über 2 Stunden Dauer eine Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro je angefangene Einsatzstunde zuzüglich 25 % bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen.
- (4) Verdienstausfall wird gemäß § 3 erstattet. Bei folgenden Anlässen jedoch ohne Beschränkung auf Tageshöchstsätze:
 - a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw.
 - c) Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung der Stadt Osterode am Harz, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstanweisung enthaltenen Umfang hinausgehen.Nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 14 Jahren, die aufgrund des Feuerwehrdienstes notwendig waren, weil die Betreuung dadurch nicht selbst in gewohntem Umfang wahrgenommen werden konnte, werden bis zu einem Betrag von 9,00 Euro pro Stunde, höchstens 36,00 Euro pro Tag erstattet.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Über die Genehmigung der Dienstreise entscheidet der Bürgermeister. Er kann diese Befugnis delegieren.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je geleisteter Stunde.

SECHSTER ABSCHNITT

Zahlungsgrundsätze

§ 10 Anspruch

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen und die sonstigen Pauschalbeträge werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung und der sonstigen Pauschalbeträge besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (3) Der Anspruch einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn auf die Aufwandsentschädigung und die sonstigen Pauschalbeträge entfällt außerdem bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53, 63 Abs. 3, 91 NKomVG).

- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit dem Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 11 Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Die pauschalierten Entschädigungen werden zur Quartalsmitte gezahlt. In begründeten Fällen ist eine abweichende Zahlungsweise möglich.
- (2) Bei den anderen Ansprüchen erfolgt die Zahlung für den Einzelfall nach Antragstellung.
- (3) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz in der Fassung vom 21. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 28. Oktober 2016 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 07.12.2017

Der Bürgermeister